



katholische jugend
österreich

Stellungnahme der Katholischen Jugend Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 2010)

Als Katholische Jugend verstehen wir uns als Jugendorganisation, der eine sinnvolle Weiterentwicklung des Zivildienstes wichtig ist und die die Interessen derzeitiger und künftiger Zivildienstler vertreten will. Auch wir selbst sind eine Zivildienst-Einrichtung. Weiters waren wir 2004 in der Zivildienstreformkommission vertreten und sitzen für die Bundesjugendvertretung im Zivildienstbeschwerderat.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus schreiben wir diese Stellungnahme:

Unsere Kritikpunkte beziehen sich vor allem auf die generelle Tendenz des Entwurfes die Rechte der Zivildienstler zu beschneiden und Budgeteinsparungen auf Kosten der Betroffenen zu tätigen. Unsere Erfahrung als Zivildienstleistungseinrichtung deckt sich in keinsten Weise mit den angeblich steigenden Fällen von Krankenstandsmissbräuchen, disziplinären Schwierigkeiten und Fehlverhalten seitens der Zivildienstler.

Folgende Punkte sind deshalb für uns nicht haltbar:

zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass die Einsatzgebiete für Zivildienstler um die Gebiete Kinderbetreuung, Integration und die Beratung Fremder erweitert werden soll. Das Problem, das wir aber in diesem Zusammenhang sehen ist, dass diese Einsatzstellen nicht unter die begünstigten Rechtsträgern laut § 28 (4) fallen und deshalb genauso wie Einsatzstellen in der Jugendarbeit und im Umweltschutz um vieles teurer für die Rechtsträger sind.

Es ist völlig unverständlich, warum Kinder- und Jugendorganisationen sowie Einrichtungen im Umweltschutz mehr bezahlen müssen als Blaulichtorganisationen oder Sozialeinrichtungen.

- Wir fordern eine einheitliche Regelung und Gleichstellung für alle Zivildienstleistungseinrichtungen!

zu Z 3 und Z 42 (§ 4 Abs. 5 und § 43 Abs. 2, Punkt 3. und 4.):

Die Abschaffung der Verpflichtung des Landeshauptmannes zur Einholung eines Gutachtens beim Zivildienstbeschwerderat im Anerkennungs- und Aufstockungsverfahren von Zivildienstleistungseinrichtungen sehen wir als sehr problematisch. Der Zivildienstbeschwerderat, in dem ExpertInnen für Zivildienst vertreten sind, hat als





katholische jugend
österreich

unabhängiges Gremium möglichen Missbräuchen entgegengewirkt und sollte deshalb weiterhin verpflichtend Anerkennungs- und Aufstockungsverfahren mitentscheiden.

- ➔ Der Zivildienstbeschwerderat muss verpflichtend bei Anerkennungs- und Aufstockungsverfahren mitentscheiden können.

zu Z 10 (§ 7a Abs. 2):

Wir sehen es als massive Benachteiligung anderer Rechtsträger, wenn die Freiwilligenförderung des Bundes nur für Rechtsträger im Rettungswesen und in der Katastrophenhilfe gewährleistet wird. Auch das Argument in den Erläuterungen, dass dadurch die finanziellen Mittel zur Freiwilligenförderung zielgerichteter eingesetzt werden würden, ist nicht nachvollziehbar. Finanzielle Mittel für Jugendarbeit, Umweltschutz, Sozialeinrichtungen und andere Bereiche sind genauso zielgerichtet eingesetzt wie eben für den Bereich Rettungswesen und Katastrophenhilfe.

- ➔ Wir fordern eine Freiwilligenförderung für alle Rechtsträger!

zu Z 15 (§ 9 Abs. 2):

Durch den geplanten Entfall des § 9 (2) ist die Arbeitsmarktneutralität stark gefährdet (Genau dies ist aber das Argument, mit dem z.B. Freiwilligendienste eingeschränkt und behindert werden) .

Wir verwehren uns, dass Zivildienster als „billige Arbeitskräfte“ eingesetzt werden.

- ➔ § 9 (2) in der jetzt gültigen Fassung, sollte jedenfalls bestehen bleiben.

zu Z 21 und Z 30 (§ 15 Abs 2. und § 23c Abs. 2):

Unsere Erfahrung als Einsatzstelle hat uns bisher gezeigt, dass Krankenstandsmissbräuche kein großes Thema sind. Wir sehen daher keine Notwendigkeit zur Verschärfung der Maßnahmen auf diesem Gebiet. Außerdem muss jeder Zivildienster die Möglichkeiten haben zu einem Arzt/einer Ärztin seines Vertrauens zu gehen, der/die nicht zwingendermaßen der Vertrauensarzt/die Vertrauensärztin der Einrichtung sein muss. Bescheide von dem/der jeweiligen Vertrauensarzt/ärztin des Zivildienstlers müssen von der Einrichtung auf jedem Fall akzeptiert werden.

zu Z 23 und Z 41 (§ 19a Abs. 2 und § 39 Abs. 4):

Die Herabsetzung der 24-Tages-Frist auf eine 18-Tages-Frist und die Aufhebung des Entlassungsbescheides gegenüber dem Zivildienstleistenden kann eine Benachteiligung der Zivildienster bedeuten.

Das Argument, dass durch die Verkürzung des ordentlichen Zivildienstes von 12 auf 9 Monate auch die Herabsetzung der Dienstunfähigkeits-Grenze geschehen muss, ist nicht nachvollziehbar, da z.B. die Genesungszeit eines Beinbruch, einer Krankheit oder ähnliches unabhängig davon zu sehen ist, ob jemand 12 oder 9 Monate Zivildienst leistet.





katholische jugend
österreich

- Es braucht keine Verschärfungen der disziplinären Maßnahmen im Bereich Krankenstand/Dienstunfähigkeit.

zu Z 39 (§ 37e Abs. 1):

Der Lichtbildausweis für Zivildienstleistende ermöglicht den Zivildienern unterschiedliche Ermäßigungen und ist gleichzeitig ein amtlicher Lichtbildausweis. Diese Vorteile kann ein Zivildienstabzeichen nicht leisten, da es zum einen unhandlich ist und zum anderen für zahlreichen Vergünstigungen wahrscheinlich nicht anerkannt werden würde.

- Zivildienstleistende sollen weiterhin einen Lichtbildausweis oder ein ähnlich handliches Dokument (z.B.: Scheckkarte) erhalten.

Als Jugendorganisation und Zivildiensteinsatzstelle wollen wir gute Rahmenbedingungen während der Ableistung des Zivildienstes und erwarten uns, dass Sie bei geplanten Änderungen vor allem die Zivildienner und deren Rechte im Blick haben!

Wien, 31. Mai 2010

Wolfgang Schönleitner
Geschäftsführer

Magdalena Reinthaler
Referentin KJÖ

